

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900/269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMGF-74100/0068-II/B/16b/2017	Up/52/DA/FE	4274	20.11.2017
Sachbearbeiter: Mag. Nicole Kier	Dr. Daniela Andratsch		

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Mindestanforderungen zum Schutz von Tieren in besonderen Haltungen (Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung); STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung.

Im Entwurf werden wiederholt die Begriffe „Zoofachhandlungen“ und „Zoofachgeschäfte“ verwendet. Zur Vereinheitlichung und besseren Verständlichkeit sollte ein einheitlicher Begriff verwendet werden. Es wird der Begriff „Zoofachhandlungen“ vorgeschlagen.

Zu § 3 Abs. 2 (Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren):

Abs. 2 normiert eine Ausnahmeregelung von den Mindestanforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung für Tierheime, wenn es sich nur um eine vorübergehende, die Dauer eines Jahres nicht überschreitende Unterbringung handelt. Gemäß dem Gleichheitsprinzip sollte diese Ausnahmebestimmung auch für den gewerblichen Zoofachhandel gelten, vor allem da die Unterbringung von Tieren in Zoofachhandlungen wesentlich kürzer ist. Eine Ausnahmegenehmigung nur für Tierheime ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu § 6 Abs. 4 (Mindestanforderungen an die Betreuung von Tieren):

Abs. 4 verbietet die Schaustellung von Tieren in Schaufenstern. Die Definition des Begriffes Schaufenster bzw. Konkretisierung dieser Bestimmung ist unbedingt erforderlich. Die Bestimmung führt in der Praxis zu Unklarheiten und Problemen durch unterschiedliche Auffassungen und Auslegungen von Kontrollorganen. Das Problem wurde in der Arbeitsgruppe „Gewerbliche Tierhaltung“ im Rahmen des Tierschutzrates umfassend diskutiert. Es wurde bereits ein entsprechender Antrag in den Tierschutzrat eingebracht, der einstimmig angenommen wurde. Der entsprechende Auszug aus dem AG-Beschlussantrag lautet wie folgt und sollte in den Entwurf aufgenommen werden: *„Die Haltung von Tieren im Schaufensterbereich ist verboten. Der Schaufensterbereich in einer Zoofachhandlung bzw. die Shop-Grenze zu einer Mall ist jener Bereich direkt hinter der Shop-Grenze (zur Straße oder zur Mall), in der die Gefahr besteht, dass die im Geschäft gehaltenen Tiere durch außen entstehende nachteilige Einwirkungen wie insbesondere Lärm, Licht, Sonneneinstrahlung, Zugluft, Gerüche oder durch Winken bzw. Klopfen an die Scheiben von Passanten in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.“*

Zu § 9 (Kundeninformation):

Der Gewerbetreibende wird in Abs. 1 verpflichtet, Merkblätter über Haltung und Pflege aller von ihm zum Verkauf angebotenen Tierarten sowie über allfällige Artenschutzbestimmungen und behördliche Bewilligungs- oder Anzeigepflichten bereit zu halten und der Kundin oder dem Kunden beim Kauf eines Tieres auszuhändigen. Weiters soll nun der Gewerbetreibende verpflichtet werden, diese Merkblätter dem Kunden auf Verlangen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Wortfolge „auf Verlangen“ soll durch „im Einvernehmen mit“ ersetzt werden. Dem Zoofachhändler soll weiterhin die Möglichkeit bleiben, Merkblätter physisch auszuhändigen und sollten durch das „Verlangen der Kundin oder des Kunden“ nicht dazu gezwungen werden, Merkblätter in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Andererseits sollte dies angeboten werden können.

Abs. 1 Z 6 schreibt vor, dass diese Merkblätter auch Informationen über die „üblicherweise zu erwartende Körpergröße sowie Lebenserwartung“ enthalten zu haben. Die zu erwartende Körpergröße und Lebenserwartung hängt von vielen Faktoren ab und ist auch in der Fachliteratur oft unterschiedlich angegeben, Abweichungen von der „Norm“ sind relativ häufig. Darauf sollte bei der Formulierung in der Verordnung Rücksicht genommen werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „...üblicherweise oder erfahrungsgemäß einzuschätzende durchschnittliche Körpergröße und Lebenserwartung“.

Zu § 10 (Nachzuweisende Fachkenntnisse):

In Abs.1 Z 3 wird normiert, dass die Eignung zur Betreuung von Tieren in Zoofachhandlungen dann vorliegt, wenn „über eine Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Einzelhandelskaufmann oder Einzelhandelskauffrau Fachgebiet „Lebendtierführender Zoofachhandel“ verfügt“. In diesem Lehrberuf bzw. Lehrplan wird formal kein „Fachgebiet“ angeboten bzw. unterrichtet. Lehrlinge des Zoofachhandels werden jedoch auch fachspezifisch geprüft. Wir schlagen daher vor, die Wortfolge „Fachgebiet Lebendtierführender Zoofachhandel“ zu streichen und durch „... wenn die Lehre in einem tierführenden Zoofachhandel erfolgt ist“ zu ergänzen.

In Abs. 1 Z 4 wird auf den in Anhang 3 festgelegten Lehrgang über Tierhaltung und Tierenschutz verwiesen. Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung sollte ein zusätzliches Angebot für die Absolvierung des Lehrganges geschaffen werden. Anlage 3 sollte dahingehend ergänzt werden, dass der Lehrgang auch digital wie beispielsweise mittels e-learning absolviert werden kann.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin